

Vorlage Nr. IV/23/2008
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Maßnahmen zur Rekrutierung von Lehrkräften

A Problem

Für die Stadt Bremerhaven wird es zunehmend schwieriger, geeignete Fachlehrkräfte für die Schulen einzustellen. Zum einen gibt es bundesweit in bestimmten Fächern wie z. B. im mathematisch-naturwissenschaftlichen und im fremdsprachlichen Bereich zuwenig Lehramtsabsolventen um ausscheidende Lehrkräfte zu ersetzen, zum anderen ist Bremerhaven aufgrund seiner Randlage für viele Bewerber/innen nur „zweite Wahl“. Die Personalgewinnung ist daher zunehmend auch von den Konditionen der Stellenbesetzung, z. B. Übernahme in das Beamtenverhältnis, Höhe der Vergütung, Standortzusicherung etc. abhängig.

Die Situation verschärft sich zur Zeit, da nicht nur andere Bundesländer sondern auch die Stadtgemeinde Bremen gezielt eine fachlich hochqualifizierte Lehrkraft der Stadt Bremerhaven abgeworben hat, um den Fachbedarf in den eigenen Schulen abdecken zu können.

In Abstimmung mit dem Personalamt wurden Überlegungen angestellt, welche Konditionen im Rahmen des geltenden Tarif- und Beamtenrechts Bewerberinnen und Bewerbern angeboten werden können, um den Standort Bremerhaven attraktiver zu gestalten.

B Lösung

1. Konditionen im Rahmen des Tarifrechts

Seit dem 01.10.2007 gilt für die Lehrkräfte i. S. d. Sonderregelung SR 2I I BAT der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12.10.2006.

Im Gegensatz zum bisherigen Tarifrecht des BAT, der das Lebensalter und soziale Komponenten (Familienstand, Kinderanzahl) in die Bemessung der Vergütung einbezogen hat, lässt der TV-L diese Kriterien unberücksichtigt. Insbesondere Lehrkräfte, die schon über langjährige berufliche Erfahrungen verfügen, werden bei der Einstellung schlechter gestellt.

Für die nach § 16 TV-L vorzunehmende Einstufung in die einzelnen Stufen der jeweiligen Entgeltgruppe gelten folgende Maßgaben:

Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 TV-L werden die Beschäftigten bei der Einstellung der Stufe 1 der jeweiligen Entgeltgruppe zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt.

Bei einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens einem Jahr aus einem vorherigen Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber, erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung der Zeiten der einschlägigen Berufserfahrung aus diesem vorherigen Arbeitsverhältnis. Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in Stufe 2.

Der Arbeitgeber kann nach § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese vorherige Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit

förderlich ist.

Zu betrachten sind hierzu Berufserfahrungen, die im Hinblick auf die Lehrertätigkeit nicht zwingend einschlägig aber förderlich sind. Für die Einschlägigkeit kann aus den Sonderregelungen für Lehrkräfte die Protokollerklärung zu § 44 Nr. 1 TV-L herangezogen werden: „Lehrkräfte im Sinne dieser Sonderregelungen sind Personen, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes der Tätigkeit das Gepräge gibt.“

Eine vorherige Beschäftigung im Lehrerberuf wird, egal bei welchem Arbeitgeber oder Dienstherrn (z. B. Stadtteilschule, Privatschulen, öffentliche Schulen in anderen Bundesländern oder Ländern) im Sinne von „förderlichen Vordienstzeiten“ bei der Stufenzuordnung im Verhältnis 1:1 anerkannt.

Grundlegende Profession und Kernelement der Berufstätigkeit von Lehrkräften ist die pädagogische Arbeit: die Planung und Umsetzung von Lernsituationen für eine größere Anzahl von Lernenden (Lerngruppe), die Kooperation mit anderen am pädagogischen Auftrag Beteiligten, die Auswertung der pädagogischen Prozesse und Weiterentwicklung von Lernkonzepten. Unter diesem Bezug können neben der Ausübung des Lehrerberufes auch andere Tätigkeiten geordnet und bewertet werden, die im Kern einen pädagogischen Auftrag beinhalten.

Folgende Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit sollten für die Stufenzuordnung im Sinne von § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L als förderlich berücksichtigt werden, wenn die u. a. Überprüfung positiv ausfällt:

Vorherige berufliche Tätigkeit	Grundsätzliche Berücksichtigung als förderliche Berufserfahrung	Verhältnis förderlicher Anteil der Berufserfahrung zur einschlägigen Lehrertätigkeit
Wissenschaft: Forschungstätigkeit	Nein	. / .
Wissenschaft: Lehraufgaben	Ja	1 : 2
Erwachsenbildung: Volkshochschule	Ja	1 : 2
Anerkannte Sprachinstitute (z. B. Goethe-Institut)	Ja	1 : 2
Musikschule Gruppenunterricht zum Erlernen von Musikinstrumenten und Chorgesängen	Ja	1 : 2
Musikschule Einzelstunden zur Instrumental- oder Stimmbildung	Nein	. / .
Museumspädagogik: Pädagogische Konzepte für und Betreuung von Kinder- und Jugendgruppen	Ja	1 : 3
Museumspädagogik: Erstellung von allgemeinen Museumsmaterialien und Durchführung von Ausstellungen	Nein	. / .
Jugendbildung in Bildungsstätten	Ja	1 : 3
Freizeitpädagogik im Kinder- oder Jugendbereich	Ja	1 : 3

Vorherige berufliche Tätigkeit	Grundsätzliche Berücksichtigung als förderliche Berufserfahrung	Verhältnis förderlicher Anteil der Berufserfahrung zur einschlägigen Lehrertätigkeit
Sonstige Fachrichtungen: (frühere) berufliche Erfahrungen im Ausbildungsberuf des angestrebten Bildungsgangs	Ja	1 : 3
Fachpraktische Ausbildertätigkeit im Ausbildungsberuf des Bildungsgang (= einschlägig)	Ja	1 : 1

Ob und in welchem Umfang solche Tätigkeiten als Vordienstzeit angerechnet werden können, ist einer Einzelfallentscheidung vorzubehalten. Dabei kommt es entscheidend auf den „pädagogischen“ Anteil in der Gesamttätigkeit an, die den Kernaufgaben von Lehrkräften entspricht. Dies ist anhand der Aufgabenbeschreibungen und der Tätigkeitsnachweise/ Zeugnisse der Bewerber/innen zu prüfen.

2. Konditionen im Rahmen des Beamtenrechts

Um der unter A geschilderten prekären Bewerber- und Personallage weiterhin entgegenzuwirken, wird als zusätzliches Instrument der Personalgewinnung empfohlen, einen Ausnahmebeschluss im Hinblick auf die gemäß § 48 Landeshaushaltsordnung (LHO) festgesetzte Lebensaltersgrenze des vollendeten 45. Lebensjahres für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in der Form zu fassen, dass die Lebensaltersgrenze für Bewerber/innen, die in **Mangelfächern** unterrichten, auf das vollendete 50. Lebensjahr angehoben wird.

Dabei ist es notwendig, die jeweils im Einzelfall von der Schulaufsicht bzw. dem Schulamt zu treffende Entscheidung schon während der Auswahlverfahren vornehmen zu können, damit geeignete Bewerber/innen bereits zu diesem Zeitpunkt durch entsprechende Angebote für den Bremerhavener Schuldienst gewonnen werden können.

C Alternative

Hinsichtlich der Stufenzuordnung keine tarifliche Alternative, die geeignet wäre, der Problematik entgegen zu wirken.

Auch im Hinblick auf die geschilderte Einstellung unter Berufung in das Beamtenverhältnis kann aus beamtenrechtlicher Sicht keine weitere geeignete Alternative aufgezeigt werden.

D Finanzielle Auswirkungen

Hinsichtlich der Stufenzuordnung ist keine genaue Darstellung möglich, da einzelfallbezogen zu prüfen sein wird, aus welcher Stufe das jeweilige Entgelt zu zahlen ist.

Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Personalhauptkosten würde sich bei Berufung der Bewerber/innen in das Beamtenverhältnis gegenüber einer Einstellung in das Beschäftigtenverhältnis eine Einsparung ergeben, deren Jahreshöhe nicht dargestellt werden kann, da dieses vom jeweiligen Einzelfall abhängt. Dabei bleiben die seit 01.01.1999 geltenden Regelungen über die Einführung einer Versorgungsrücklage zu berücksichtigen.

E Beteiligung/Abstimmung

Das personalvertretungsrechtliche Mitbestimmungsverfahren ist nach der Entscheidung durch den Magistrat durchzuführen.

F Öffentlichkeitsarbeit

Für eine Veröffentlichung nicht geeignet.

G Beschlussvorschlag

Bei der Neueinstellung von Lehrkräften können zur Deckung des Personalbedarfs im Rahmen von Einzelfallentscheidungen entsprechend § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung als förderlich berücksichtigt werden. Bei der Berücksichtigung wird der förderliche Anteil der Berufserfahrung zur einschlägigen Lehrertätigkeit ins Verhältnis gesetzt.

Die gemäß § 48 LHO festgesetzte Lebensaltersgrenze des vollendeten 45. Lebensjahres für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit wird im Rahmen eines Ausnahmebeschlusses für Bewerber/innen, die in Mangelfächern unterrichten, auf das vollendete 50. Lebensjahr angehoben.

Dr. Paulenz
Stadtrat

Schulz
Oberbürgermeister